



**021/24**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Ergänzung der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung "Bahnhof Zossen"

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 05.02.2024	
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen der Stadt Zossen (Vorberatung)	15.02.2024	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Hauptverwaltungsbeamtin wird ermächtigt zu der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG vom 30.11.2023 mit den Vertragsparteien eine ergänzende Vereinbarung mit folgendem Inhalt abzuschließen:

"Die Kosten der Erweiterung des Fußgängertunnels sind nicht kreuzungsrelevant. Gem. § 6 Abs. 10 dieser Vereinbarung trägt die Stadt Zossen die nicht kreuzungsbedingten Kosten."

2. Der Kostentragung für die Erweiterung des Fußgängertunnels (nach den Prognosen der DB InfraGO AG etwa 3.000.000 EUR) durch die Stadt Zossen wird zugestimmt. Die Hauptverwaltungsbeamtin wird aufgefordert diese Kosten bei der Haushaltsplanung 2025 zu berücksichtigen.

### **Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf**

[X] besteht nicht [ ] besteht für:

### **Begründung**

Im Zuge der Umsetzung des Bahnhofsumbaus ist den bauausführenden Unternehmen aufgefallen, dass im Bereich des Bahnhofsvorplatzes ein Tunnelelement fehlt, dass bei der Planung der Maßnahme als bestehend berücksichtigt wurde. Die DB InfraGO AG hat sich bereit erklärt, dieses fehlende Tunnelelement durch die von ihr beauftragten Unternehmen errichten zu lassen. Es ist jedoch nicht kreuzungsrelevant, sodass die Kosten hierfür von der Stadt Zossen zu tragen sind.

1. Kreuzungsrelevant sind die in § 2 der zwischen der Stadt Zossen, der DB InfraGO AG und dem Landesbetrieb Straßenwesen für die Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Kreuzungsvereinbarung getroffenen Maßnahmen. Dazu zählt grundsätzlich auch der Fußgängertunnel am Bahnhof Zossen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Vereinbarung sind die aufgeführten Anlagen Bestandteile der Vereinbarung und damit kreuzungsrelevant. In Anlage 6 sind die Entwurfspläne der EÜ Fußgängertunnel enthalten. Auch nach dem Erläuterungsbericht zur Eisenbahnkreuzungsmaßnahme ist der Fußgängertunnel bis in Höhe der Kosten eines Fiktiventwurfs einer EÜ für Fußgänger an Ort und Stelle kreuzungsbeding (siehe unter 1.1 des Erläuterungsberichtes). Nach dem Fiktiventwurf ist der Fußgängertunnel bis zu den dort genannten Maßen kreuzungsrelevant. Demnach ist der Tunnel bis zu einer Länge von 23,68 m, einer Weite von 6 m und einer Höhe von 2,50 m herzustellen (siehe Fiktiventwurf März 2015).

2. Das fehlende Tunnelelement am Vorplatz des Bahnhofes war indes nicht Bestandteil der Planung und wurde bei der Kostenberechnung nicht berücksichtigt. Zudem wird ein Zugang zum Vorplatz des Bahnhofs über eine Treppe und einen Fahrstuhl geschaffen, weshalb der Planung entsprochen wird. Die Erweiterung des Tunnels durch den Einbau eines weiteren Tunnelelements und die daran angeknüpften Maßnahmen sind daher nicht kreuzungsrelevant. Den die erforderliche Fußgängerquerung ist tatsächlich möglich.
3. Die Vereinbarung über die Durchführung der Baumaßnahmen zur Ergänzung der Tunnelelemente durch die Deutsche Bahn auf Kosten der Stadt Zossen bedarf einer ergänzenden Regelung in der Kreuzungsvereinbarung.

Eine nachträgliche Änderung und Ergänzung einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung ist grundsätzlich möglich. Änderungen und Ergänzungen der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung bedürfen gem. § 11 Abs. 1 der Vereinbarung der Schriftform.

Jedoch muss die Stadt Zossen die Kosten tragen, die durch die nachträgliche Änderung entstehen. Denn gem. § 6 Abs. 10 der Kreuzungsvereinbarung trägt die Stadt Zossen die nicht kreuzungsbedingten Kosten.

Die ergänzende Regelung zur Kostentragung der Stadt Zossen für die Erweiterung des Tunnels bis zum Bahnhofsvorplatz ist sinnvollerweise als Annex- Regelung zu § 6 der Kreuzungsvereinbarung einzufügen.

### Finanzielle Auswirkungen

Ja  Nein

Gesamtkosten:	3.000.000
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

### Anlage/n

1	2023-11-30 Kreuzungsvereinbarung B246n und Bahnhof Zossen_geschwärzt
---	--

--	--

**Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme  
nach §§ 3, 13 EKrG**

Zwischen der

**DB Netz AG**

Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt a. Main

**Vertragsabwickelnde Stelle:**

DB Netz AG

Region Ost

Netz Berlin

Granitzstraße 55-56

13189 Berlin

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und dem

handelnd für die  
vertreten durch das  
dieses vertreten durch den  
dieser vertreten durch den

**Land Brandenburg**

Bundesrepublik Deutschland

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Landesbetrieb Straßenwesen

Vorsitzender des Vorstands

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

- nachstehend **Landesbetrieb** genannt -

und der

diese vertreten durch die

**Stadt Zossen**

Bürgermeisterin

Marktplatz 20/21

15806 Zossen

- nachstehend **Stadt Zossen** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Bundesstraße 246 in Zossen kreuzt die Eisenbahnstrecke von Berlin nach Dresden, Streckennummer 6135, in Bahn-km 32,525 höhengleich.
- (2) Der Bahnübergang ist technisch gesichert. Die vorhandene Sicherung erfolgt mittels einer wärterbedienten mechanischen Vollschanke.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges, der Landesbetrieb als Baulastträger der Straße und die Stadt Zossen als Baulastträger der Gehwege.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang zu beseitigen und durch eine Straßenüberführung für den Kfz und Radfahrer bzw. den Bau einer Eisenbahnüberführung für Fußgänger zu ersetzen.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 und Abs. 2 EKrG handelt.

### § 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Die Maßnahme beinhaltet die folgenden kreuzungsbedingten Maßnahmen:
  - a) Rückbau des vorhandenen Bahnüberganges km 32,525
  - b) Auffassung/Rückbau des Bahnüberganges km 33,318
  - c) Neubau einer Straßenüberführung für den Kraftfahrzeugverkehr einschließlich einseitigem Zweirichtungsradweg, Entwässerungsanlagen, westlicher Straßenanbindung an die vorhandene B 246 und östlicher Straßenanbindung an den Kreisverkehr der B 96 und Beleuchtung:

Bahn-km:	32,027
Kreuzungswinkel:	99,43 gon
Lichte Weite:	52,00 m
Lichte Höhe:	6,20 m
Fahrbahnbreite:	6,50 m
Radwegbreite:	2,50 m

- d) Tiefbau-, Kabeltiefbau- und Ausrüstungsarbeiten
- e) Herstellung der Straßenanlagen und Anpassung an den Bestand
- f) Grunderwerb für die Gesamtmaßnahme
- g) LBP Maßnahmen
- h) Sicherheits- und Folgemaßnahmen an Leitungen Dritter für die Gesamtmaßnahme
- i) Neubau eines Kreisverkehrs zur Anbindung der neuen B 246 an die B 96 einschl. Zusammenhangersarbeiten, Sicherheits- und Folgemaßnahmen an Leitungen Dritter sowie Grunderwerb, jeweils nur für den Kreisverkehr

(2) Beschreibung der weiteren Maßnahmen, welche bis zur Höhe der Kosten einer fiktiven EÜ für Fußgänger am Standort des alten BÜ kreuzungsbedingt sind:

a) Neubau einer Eisenbahnüberführung im Bahnhofsbereich Zossen für den Fußgängerverkehr einschließlich Entwässerungsanlagen und Beleuchtung:

Bahn-km:	32,718
Kreuzungswinkel:	100,00 gon
Lichte Weite:	5,20 m
Lichte Höhe:	2,50 m

b) Tiefbau-, Kabeltiefbau- und Ausrüstungsarbeiten

c) Herstellung der Straßenanlagen und Anpassung an den Bestand

d) Grunderwerb

e) LBP Maßnahmen

f) Maßnahmen an Leitungen Dritter

(3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
  - 1.1: Erläuterungsbericht SÜ B246 und Personentunnel
  - 1.2: Erläuterungsbericht Kreisverkehr
- Anlage 2: Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten gem. Ril 227
- Anlage 3: Kostenpläne mit Rezepturen
- Anlage 4: Übersichtskarte und Übersichtslageplan
  - 4.1: Übersichtskarte (M 1:100.000; Stand: 27.04.2018)
  - 4.2: Übersichtslageplan (M 1:5000; ohne Datum)
- Anlage 5: Bestandslagepläne und Fotodokumentation
  - 5.1 Bestandslageplan B246 neu km 0,000 - 0,220 1/7 (M 1:250; 04/18)
  - 5.1 Bestandslageplan B246 neu km 0,220 - 0,450 2/7 (M 1:250; 04/18)
  - 5.1 Bestandslageplan B246 neu km 0,450 - 0,685 3/7 (M 1:250; 04/18)
  - 5.1 Bestandslageplan B246 neu km 0,685 - 0,900 4/7 (M 1:250; 04/18)
  - 5.1 Bestandslageplan B246 neu km 0,900 - 1,055 5/7 (M 1:250; 04/18)
  - 5.1 Bestandslageplan Karolinenhof Plan 6/7 (M 1:250; 04/2018)
  - 5.1 Bestandslageplan B246 alt Plan 7/7 (M 1:250; 04/18)
  - 5.2 Bestandsplan IVL 6135 BI (M 1:1000; 04/18)
  - 5.2 Lageplan Bestand Bahnhof Zossen (M 1:1000; 04/18)
  - 5.3 Fotodokumentation

- Anlage 6: Bestand Leitungen Dritter
- Anlage 7: Entwurfspläne SÜ B 246 mit Straßenanbindung
  - 7.1 Entwurfsplanung B246 neu km 0,000 - 0,220 1/7 (M 1:250; 04/18)
  - 7.1 Entwurfsplanung B246 neu km 0,220 - 0,450 2/7 (M 1:250; 04/18)
  - 7.1 Entwurfsplanung B246 neu km 0,450 - 0,685 3/7 (M 1:250; 04/18)
  - 7.1 Entwurfsplanung B246 neu km 0,685 - 0,900 4/7 (M 1:250; 04/18)
  - 7.1 Entwurfsplanung B246 neu km 0,900 - 1,055 5/7 (M 1:250; 04/18)
  - 7.1 Entwurfsplanung Karolinenhof 6/7 (M 1:250; 04/18)
  - 7.1 Entwurfsplanung Rückbau B246 alt 7/7 (M 1:250; 04/18)
  - 7.1 AP vorg. Maßnahme Kreisverkehr (M 1:250; 11/13)
  - 7.2 EP B246 Querschnitt A-A, Station 0+075,000 (M 1:50; 04/18)
  - 7.2 EP B246 Querschnitt B-B, Station 0+290,000 (M 1:50; 04/18)
  - 7.2 EP B246 Querschnitt C-C, Station 0+695,000 (M 1:50; 04/18)
  - 7.2 EP B246 Querschnitt D-D, Station 0+860,000 (M 1:50; 04/18)
  - 7.2 EP B246 Querschnitt E-E, Station 0+930,000 (M 1:50; 04/18)
  - 7.2 EP B246 Querschnitt F-F, Station 1+040,000 (M 1:50; 04/18)
  - 7.2 EP Karolinenhof Querschnitt F-F, Station 0+160,000 (M 1:50; 04/18)
  - 7.3 Höhenplan B246 neu km 0,000 - 0,220 1/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
  - 7.3 Höhenplan B246 neu km 0,220 - 0,450 2/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
  - 7.3 Höhenplan B246 neu km 0,450 - 0,685 3/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
  - 7.3 Höhenplan B246 neu km 0,685 - 0,900 4/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
  - 7.3 Höhenplan B246 neu km 0,900 - 1,055 5/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
  - 7.3 Höhenplan Karolinenhof 6/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
  - 7.3 Höhenplan Kleine Feldstraße 7/7 (M 1:250, 1:25; 04/18)
  - 7.4.1 BWP SÜ B246 Grundriss, Längsschnitt, Ansicht (M 1:100; 04/18)
  - 7.4.2 BWP SÜ B246 Querschnitte, Details (M 1:10; 1:25; 1:50; 04/18)
  - 7.4.3 BWP SÜ B246 Korrosionsschutzplan (M 1:100; 04/18)
- Anlage 8: Entwurfspläne EÜ Fußgängertunnel km 32,718
  - 8.1 LP Neubau Personentunnel Bhf Zossen km 32,718 (M 1:100; 04/18)
  - 8.2 PT Bhf Zossen, Schnitt A-A, Detail 1 (M 1:100, 1:10; 04/18)
  - 8.2 PT Bhf Zossen, Schnitt B-B (M 1:50; 04/18)
  - 8.2 PT Bhf Zossen, Schnitt C-C; C1-C1 (M 1:50; 04/18)
  - 8.2 PT Bhf Zossen, Schnitt D-D; E-E; F-F (M 1:50; 04/18)
  - 8.2 PT Bhf Zossen, Schnitt G-G; H-H (M 1:50; 04/18)
  - 8.3 Bauphasenplan PT Zossen Bauabschnitt 1 (M 1:200; 1:100; 06/18)
  - 8.3 Bauphasenplan PT Zossen Bauabschnitt 2 (M 1:200; 1:100; 06/18)

- 8.3 Bauphasenplan PT Zossen Bauabschnitt 3 (M 1:200; 1:100; 06/18)
- 8.3 PT Zossen Provis. Behelfsübergang (M 1:200; 1:100; 1:50; 06/18)
- Anlage 9: Fiktiventwurf EÜ Personentunnel an Ort und Stelle
- Anlage 10: Aufteilung der Erhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten
  - 10.1 Plan Unterhaltungspflichten SÜ+KV (M 1:1000; 04/18)
  - 10.2 Lageplan Personentunnel (M 1:100; 04/18)
  - 10.3 Schnitt A-A und Detail Personentunnel (M 1:5/50; 04/18)
- Anlage 11: Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan
  - 11.1 Grunderwerbsverzeichnisse
    - 11.2.1 Grunderwerbsplan SÜ+Kreisverkehr (1:1000; 04/18)
    - 11.2.2 Grunderwerbsplan Personentunnel (1:1000; 01/19)
- Anlage 12: vorl. Bauzeiten- und Finanzierungsplan, nur zur Information
- Anlage 13: Rechenweg zu den kreuzungsbedingten Kosten
- Anlage 14: Erhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten

### **§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren**

Die DB Netz AG wird für die Maßnahme im Rahmen der ABS Berlin - Dresden, PA 2 Bahnhof Zossen, ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (§18 AEG) beantragen.

Für die neue Trassenführung der B 246 östlich und westlich der Straßenüberführung werden durch die Stadt Zossen zwei Bebauungspläne nach § 17b Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 9 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

### **§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme**

- (1) Die DB Netz AG plant die in § 2 Abs. 1, a) bis i) und in § 2 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 - StB 15/7174.2/4-6/3638859, durch.

Zur Planung der Maßnahme wurde eine Planungsvereinbarung zwischen den Beteiligten vom 28.04.2015 / 18.05.2015 / 20.07.2015 abgeschlossen.

- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 Abs. 2 des EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren 2022-2025 vorgesehen. Der Baubeginn wird den Straßenbaulastträgern 12 Wochen im Voraus schriftlich



angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt.

- (4) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und des Straßenverkehrs ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

### **§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen**

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 - StB 15/7174.2/4-6/3638859.
- (2) Für die erste Hauptprüfung ist die DIN 1076 zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird acht Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin für die Durchführung der 1. Hauptprüfung sowie die Abnahme bekannt geben. Es wird sichergestellt, dass die Belange der Stadt Zossen sowie des Landesbetriebs in der Abnahme berücksichtigt werden und diese daran teilnehmen können.
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:
  - DB\_REF-System
  - DHHN 92
- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in 3 Ausfertigungen. Bei vorhandenen Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Neubau geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens 12 Wochen nach Bauende übergeben.
- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt:
  - im Format pdf und dwg

## § 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMDV ermittelt (u. a. Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen, ARS Nr. 8/1989 vom 17.05.1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89).

- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlagen beigefügten „Zusammenstellung(en) der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. 22.447.829,85 EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in Höhe von voraussichtlich ca. 15.968.839,62 EUR (71,14 %) kreuzungsbedingt nach § 13 Abs. 1 EKrG und werden von der DB Netz AG, vom Straßenbaulasträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Davon entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG	5.322.946,54 EUR
- den Landesbetrieb Straßenwesen	5.322.946,54 EUR
- den Bund	5.322.946,54 EUR

Die Kosten sind weiterhin in Höhe von voraussichtlich ca. 6.075.738,22 EUR (27,06 v.H.) kreuzungsbedingt nach § 13 Abs. 2 EKrG und werden von der DB Netz AG zu einem Drittel, vom Land Brandenburg zu einem Sechstel und vom Bund zur Hälfte getragen.

Davon entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG	2.025.246,07 EUR
- das Land Brandenburg	1.012.623,04 EUR
- den Bund	3.037.869,11 EUR

Weiterhin sind die Kosten in Höhe von 403.252,01 EUR (1,80 v.H.) nicht kreuzungsbedingt und werden durch die Stadt Zossen getragen.

Die Aufteilung der kreuzungsbedingten Kosten des Anteils SÜ + Kreisverkehr zum Anteil Personentunnel auf die jeweiligen Kostenbeteiligten erfolgte entsprechend der jeweils veranschlagten Nettokosten, wobei die Nettokosten für den Personentunnel nur bis zur Höhe der Kosten einer fiktiven Personenunterführung an Stelle des gegenwärtigen Bahnübergangs kreuzungsbedingt sind. Die Aufteilung der Kosten für die Bundesstraße und den begleitenden Radweganteil zum kommunalen Gehweganteil und die damit einhergehende Abgrenzung nach § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 2 erfolgte in Anlehnung an die Ortsdurchfahrtrichtlinie als Verhältnis der Breiten der Verkehrswege auf der SÜ zueinander.

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei die sog. Staatsanteile (Bundeshälfte, Bundesdrittel, Landessechstel), welche der Bund bzw. das Land

zu tragen habe, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln sind (ARS 13/2013, StB 15/7174.2/5-18/1943869 vom 02.05.2013 einschl. Ergänzungsschreiben StB 15/7174.2/5-18/2027138 vom 24.07.2013).

- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 20 Prozent der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/ 78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes: Die dem Ver- bzw. Versorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulast-

träger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für die Differenz aus den Kosten für den Realentwurf EÜ Fußgängertunnel, ohne Anteile der DB Station & Service AG, und dem Fiktiventwurf EÜ an vorhandener Kreuzungsstelle in Höhe von voraussichtlich 403.252,01 EUR trägt die Stadt Zossen.
- (11) Sollten im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Kreuzungsvereinbarung ggf. weitere nicht kreuzungsbedingte Kosten festgestellt werden, so sind diese von demjenigen Baulastträger zu tragen, der diese verlangt bzw. in dessen Baulastträgerschaft sich diese Anlagen befinden oder nach Herstellung übergehen.
- (12) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

### **§ 7 Abrechnung**

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 - StB 15/7174.2/4-6/3638859.
- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG erstellt.

### **§ 8 Grundinanspruchnahme**

- (1) Die DB Netz AG, der Landesbetrieb und die Stadt Zossen dulden die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Der Landesbetrieb und die Stadt Zossen gestatten der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten

Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

- (3) Die DB Netz AG führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.
- (4) Die Grundstücke, für die die DB Netz AG, der Landesbetrieb und die Stadt Zossen Grundstückseigentümer werden sollen, sind in Anlage 12 zur Kreuzungsvereinbarung ersichtlich.

### **§ 9 Erhaltung und Eigentum**

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gelten § 14 EKrG und die Anlage 14 zu dieser Vereinbarung.

Danach erhält

- a) die DB Netz AG die Bahnanlagen, einschließlich der Schutzerdungsanlage an der Straßenüberführung, die Blöcke 2 bis 4 des Personentunnels (EÜ) und die Treppenzugangsbauwerke und Aufzüge vom Personentunnel zu den Bahnsteigen 1 und 2
  - b) der Landesbetrieb die Verkehrsanlagen der Bundesstraßen, einschließlich der Straßenüberführung und Entwässerungsanlagen
  - c) die Stadt Zossen die Straßenanlagen der Gemeindestraßen, die Geh- und Radweganlagen, auch auf der Straßenüberführung und im Personentunnel einschließlich der Beleuchtungsanlagen und der Entwässerungsanlagen des Personentunnels sowie das Zugangsbauwerk Ostseite (Block 1) einschließlich Straßenüberführung Bahnhofsvorplatz (Blöcke 5-7) des Personentunnels
- (2) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem/den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.
  - (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
  - (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und die Verkehrswege unterhalb der Eisenbahnüberführung / im Personentunnel obliegen der DB Netz AG und der Stadt Zossen in demselben Umfang wie die Erhaltungspflicht im Sinne der vorstehenden Absätze 1 und 2.
  - (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entge-



genstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

### **§ 10 Sonstiges**

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB Netz AG/der Straßenbaulastträger dem Straßenbaulastträger/der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahntwässerung/die Straßenkanalisation. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist die

DB Netz AG  
Region Ost  
ABS Berlin-Dresden  
Nahmitzer Damm 12  
12277 Berlin

### **§ 11 Änderung der Vereinbarung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentcheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

### **§ 12 Genehmigungen**

- (1) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Bundes und des Landes der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.  
Die DB Netz AG wird die Genehmigung des BMVD und der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragen.
- (2) Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung für alle Eisenbahnanlagen und diese Anlagen berührende Maßnahmen eine fachtechnische Stellungnahme (FTS Schiene) beim Eisenbahn-Bundesamt.

- (3) Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung für alle Straßenanlagen und diese Anlagen berührende Maßnahmen eine fachtechnische Stellungnahme (FTS Straße) bei der zuständigen Landesbehörde

### § 13 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 6-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen.

Für die DB Netz AG:

Berlin, den *14.8.23*

[Redacted Signature]

(Schreinert) (Gläser)

Für die Stadt Zossen:

Zossen, den *25.08.23*

[Redacted Signature]

.....  
(Sahin-Schwarzweiler)  
Bürgermeisterin

Für den Landesbetrieb:

Hoppegarten, den *30.11.2023*

[Redacted Signature]

.....  
Landesbetrieb Straßenwesen  
(Heyne) *Hr. A. Schade*  
~~Abteilungsleiter Planung~~  
*Vorstand Regionalbereiche*